Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Bewerbung

für den Pirschbezirk „ „

im Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1.) die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger*innen erfolgt, die weder Inhaber*innen oder Pächter*innen eines Jagdbezirkes noch Inhaber*innen einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind.

2.) von einem Antragsstellenden für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. **Die Vergabe darf jedoch nur für einen Pirschbezirk erfolgen.**

3.) die **Fahrstrecke** zwischen meinem Hauptwohnsitz und dem Sitz des Regionalforstamtes Hochstift (Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg), berechnet über https:\\www.luftlinie.org, **max. 80 km** beträgt.

4.) die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern grundsätzlich im Losverfahren erfolgt.

5.) für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:

ein Grundpreis von €/ha, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.) im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag abzuschließen, der im Muster mit Anlage beigefügt ist.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Forstamt oder in anderen Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben:

Regionalforstamt Hochstift:

Regionalforstamt: **Pirschbezirk:**

Wird eine meiner Bewerbungen für einen Pirschbezirk berücksichtigt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Regionalforstamt Hochstift, Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholen kann.

Mit meiner Bewerbung habe ich auch die Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag mit Anlage zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

(Name) (Vorname)

(Anschrift des ständigen Wohnsitzes)

(Telefonnummer) (Mobilfunknummer)

(Email)

Datum _____ Unterschrift

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Hochstift

Az.: 130-20-01.xxx

MUSTER

Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe eines Pirschbezirkes -

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht–Thaer-Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse
- nachfolgend Land genannt -

und

Herrn Max Mustermann,
wohnhaft in 12345 Musterdorf, Musterstr. 456
- nachfolgend Pirschbezirksinhaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.
Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald-, insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirksinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit ***vom 01. April 2023 bis 31. Januar 2024***, im Bereich des Regionalforstamtes Hochstift, im Forstbetriebsbezirk ***XXX,*** die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk **„xxx“** umfasst die Abteilungen ***xxx und xxx*** mit einer Fläche von ***xx*** ha.

Eine entsprechende Karte ist diesem Vertrag beigefügt.

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen / Pirschbezirksinhaber der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben (beim Schalenwild handelt es sich hierbei um **Mindestabschüsse**):

Rotwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Sika- bzw. Damwild	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Muffelwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Schwarzwild:	nicht führende Stücke unbegrenzt Frischlinge ohne Gewichtsbegrenzung keine Entgelte für den Abschuss
Rehwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Sonstiges Niederwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung

Zusätzliche Abschüsse von Schwarzwild und wiederkäuenden weiblichem Schalenwild (einschließlich männlichen Kälbern, Kitzen und Lämmern) sind erwünscht.

Weiterer Abschuss von mehrjährigen Trophäenträgern erfolgt durch Freigabe der Revierleitung. Bei mehrjährigen Rehböcken besteht für die Erlegerin / den Erleger kein Erwerbszwang. Sofern die Trophäe übernommen wird, ist das Abschussentgelt zu zahlen.

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

a) ein Grundpreis von ***xx,xx €/ha***;

ergibt bei einer Fläche von ***xx h*a** insgesamt	**x.xxx,xx €**
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von	**xxx,xx €**
die Summe von:	**x.xxx,xx €.**

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag, sowie der Wert des Wildbrets aller erlegten Stücke; Ausnahme: Strecke der Drückjagd.

MUSTER

b) **Der Grundpreis zu § 4 a) ist gemäß beigefügter Rechnung zu begleichen.**

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 v. H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirksinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Der Pirschbezirksinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirksinhaber erklärt ausdrücklich, dass er die als **Anlage beigefügten *„Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber“*** durch seine Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigter noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirksinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang **(Fahrerlaubnis).**
Der Pirschbezirksinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirksinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirksinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

MUSTER

§ 10

Die zuständige Revierleitung für den Pirschbezirk ***„xxx“*** ist

Frau/Herr Vorname Name
Straße, PLZ Wohnort
Tel.: xxx
Fax: xxx
Mobiltelefon: xxx

Soweit diese im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Hochstift, Tel.: 0 52 59/98 65-0 zur Verfügung.

§ 11

Wildkameras sind nicht erlaubt.

§ 12

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW) hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Vertragspartner hat die vom LB WH NRW zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und verstanden. Der Vertragspartner erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen des LB WH NRW mit der Unterschrift dieses Vertrages einverstanden.

§ 13

Dieser Vertrag wird in x-facher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhalten / erhält:

- der Pirschbezirksinhaber
- der Verpächter (Land)
- die Revierleitung
- die Untere Jagdbehörde

Für den Pirschbezirksinhaber

xxx, den _____

_____
(Name)

Für das Land
Regionalforstamt Hochstift

Bad Driburg, den _____
Im Auftrag

_____
(Name)

MUSTER

ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.
   Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so haben die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22 a BJG) und Nachsuchen.

   Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

   Der Pirschbezirk wird in Ansitzdrückjagden mit einbezogen. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber werden zur Teilnahme eingeladen. **Im Pirschbezirk bei Ansitzdrückjagden erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.**

   Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. Den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern sind Wildfütterung und Kirrung sowie die Nachtjagd **verboten**.

7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen.

8. Das von den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern erlegte Schalenwild wird diesen nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet. Dies gilt nicht für Wild, dass bei Ansitzdrückjagden erlegt wird (s. Punkt 3.).

MUSTER

9. Wird von den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

10. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber sind grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

11. Die Trophäen sind auf Kosten der Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.

12. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber werden durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. ***Die Pirschbezirksinhaberinnen/ Pirschbezirksinhaber erhalten eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein -Westfalen“.***

13. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegen die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernehmen. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

MUSTER

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Hochstift

Jagd- und Fahrerlaubnis

Herr Max Mustermann, Musterstr. 456, 12345 Musterdorf

ist berechtigt, im Forstbetriebsbezirk xx
in der Zeit vom 01.04.2023 bis 31.01.2024
die Jagd nach Anweisung der Revierleitung auszuüben.

Die Jagderlaubnis erstreckt sich auf folgende Wildarten:
siehe Jagderlaubnisvertrag Pirschbezirk „XX“

Er ist berechtigt, landeseigene Forstwirtschaftswege, die für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr nicht zugelassen sind, zu befahren.

KFZ-Kennzeichen: